

theurer zu bezahlen, weil es dem Staate gefiele, anstatt mit den preussischen, mit den Keussischen Salinen zu contrahiren. Die Fuhrlöhne müssen, wenn nicht aus der Beziehung des Salzes vorzugsweise aus einer Bezugsquelle höchst unbillige Vortheile für den oder jenen Theil der Consumenten erwachsen sollen, nothwendig zu den allgemeinen Kosten geschlagen und von Allen gleichmäßig getragen werden. Hat hiernach ein Theil des Landes, im gegebenen Falle der Leipziger Kreis, etwas mehr an Fuhrlohn zu bezahlen, als auf ihn fallen würde, wenn die Fuhrlöhne separat berechnet würden, so wird dieser Nachtheil ausgeglichen durch die Vortheile, welche aus der Entnahme des Bedarfs für das ganze Land aus den Leipzig zunächst gelegenen Cocturen rücksichtlich des vertragsmäßigen Preises unbezweifelt hervorgehen.

Will man die Fuhrlöhne nicht zu den allgemeinen Kosten schlagen, sondern nach ihrer verschiedenen Höhe verschieden erheben, so könnte man eben sowohl rücksichtlich der Salzregiekosten ein gleiches Verfahren eintreten lassen und an den Orten, wo diese Regiekosten verhältnißmäßig größer oder kleiner sind, eben sowohl eine Preisdifferenz stattfinden lassen. Es ließe sich dies aus ganz ähnlichen Gründen rechtfertigen, wird aber gewiß von Niemandem bevormortet werden.

In allen Ländern, wo der Vertrieb gewisser Artikel als Staatsmonopol vorbehalten ist, gilt der Grundsatz, daß der Staat dafür allen Consumenten, ohne Rücksicht auf ihre größere oder mindere Entfernung von dem Orte der Beziehung oder der Fabrication, ohne Unterschied auf die größeren Kosten da oder dort, gleiche Preise stellt, so in Oesterreich und Frankreich rücksichtlich des Tabaks, so wegen des Salzes in Oesterreich, Preußen und den süddeutschen Staaten.

Läßt sich nach Vorstehendem die Richtigkeit einer Gleichstellung der Salzpreise im ganzen Lande nicht bezweifeln, wenn man den Vertrieb des Salzes unter den Gesichtspunkt eines Monopols bringt, so tritt die Nothwendigkeit einer solchen Gleichstellung noch schärfer hervor, wenn man das, was über den Einkaufspreis des Salzes bezahlt wird, als Abgabe betrachtet. Dann beruht die Gleichstellung dieser Abgabe für alle Abgabepflichtigen auf constitutionellem Recht.

Die Staatsregierung hat bei mehr als einer Veranlassung, namentlich bei den Verhandlungen des Landtages 1822 und bei der Berathung des wegen einer bezüglichen Petition der Gemeinde Sommerau am vorigen Landtage erstatteten Berichts der dritten Deputation der zweiten Kammer, die für eine Gleichstellung der Salzpreise aufgestellten Gründe als sehr beachtungswerth erklärt. Aber es erschien ihr, und namentlich ward dies auch bei den Verhandlungen der ersten Kammer an dem Landtage 1822 gegen den Beschluß der zweiten Kammer geltend gemacht, bedenklich, den Salzpreis im Leipziger Kreise bedeutend zu erhöhen, was doch hätte geschehen müssen, wenn nicht das Staats Einkommen aus dem Salzmonopol ansehnlich hätte sinken sollen. Bei einer Herabsetzung der Salzpreise im ganzen Lande auf den im Leipziger Kreise gültigen Preis von 3 Thlr. 7 Ngr. 5 Pf. ward nach dem zeitherigen Bezugspreise der Ausfall für die Staatscassen auf 80,000 Thlr. berechnet.

Der Uebertragung eines solchen Ausfalls traten wesentliche finanzielle Bedenken entgegen, und diese waren es denn auch vorzugsweise, welche bis jetzt eine Gleichstellung der Salzpreise auf den niedrigsten Preis von 3 Thlr. 7 Ngr. 5 Pf. verhinderten.

Diese Bedenken werden jedoch glücklichweise durch den mit der Krone Preußen unter wesentlich günstigeren Bedingun-

gen, als früher, am 14. Mai d. J. erneuerten Salzlieferungsvertrag beseitigt.

Durch diesen Vertrag, welcher von der Staatsregierung der Deputation mitgetheilt worden ist, wird die Lieferung des Bedarfs des Königreichs Sachsen an weißem Salze — mit Ausnahme des für die Enclaven Viebschwitz und Voitsch erforderlichen Quantum — auf die Dauer vom 1. October 1845 bis zum 31. December 1865 von der Krone Preußen aus den Salinen Teuditz, Köhschau oder Dürrenberg zu dem Preise von 29 Silber- oder Neugroschen für das sächsische Stück von 120 Pfund Sollgewicht in guter und tüchtiger Qualität übernommen.

Der Preis, welcher zeither nach dem Salzlieferungsvertrage vom 22. Februar 1829 für Kochsalz aus denselben Salinen bezahlt werden mußte, war:

1 Thlr. 7½ Silber- oder Neugroschen

pro Stück, und nächstdem war an die Krone Preußen wegen der Lieferungen aus den Salinen Teuditz, Köhschau zeither eine jährliche Entschädigungssumme von

3000 Thlr. — —

zu vergüten, die gleichfalls weggefallen ist.

Erwächst hieraus schon bei dem voraussichtlichen Bedarf von 210,000 Stück Kochsalz dem Fiscus eine jährliche Ersparnis von 62,500 Thlr. — —, so kommt hinzu, daß auch für die übrigen Salzsorten, als für das Viehsalz und das gelbe Salz, etwas vortheilhaftere Preise als zeither bedungen worden sind, und daß die größere Ausdehnung der Eisenbahnen über das Land einen gegen zeither etwas wohlfeilern Transport ermöglichen. Hiernach wird, nach Veranschlagung der Staatsregierung, die Herabsetzung des Salzpreises für das ganze Land auf:

3 Thlr. 7 Ngr. 5 Pf. für das Kochsalz, und
2 = 10 = 5 = für das Viehsalz

lediglich noch einen Ausfall von

10,000 Thlr. — —

an dem Ertrag der Salznutzungen herbeizuführen. Auf diese Einnahme gründet sich die Herabsetzung der Einnahmeposition für Salznutzungen in der Finanzperiode 1846 von

350,000 Thlr. — — auf
340,000 = — —

Die Deputation hegt aber die Ueberzeugung, daß die Herabsetzung der Salzpreise eine namhafte Erweiterung des Salzabfahres unbezweifelt nach sich ziehen, und der daraus für die Staatscasse erwachsende Gewinn jenen von der Staatsregierung vorgesehenen Ausfall von 10,000 Thlr. — — decken, daß mithin aus der ganzen Maaßregel eine Mindereinnahme aus den Salznutzungen nicht hervorgehen werde. Die Deputation gründet diese Ueberzeugung auf die erfahrungsmäßige Wahrnehmung, daß niedrigere Preise für Verbrauchsartikel immer den Verbrauch derselben erweitern und zugleich auf die in den Nachbarländern bestehenden Verhältnisse, welche bei Herabsetzung der Preise bei uns einen reichlicheren Absatz erwarten lassen.

Die finanziellen Bedenken, welche früher gegen eine Gleich- und beziehentlich Herabsetzung der Salzpreise erhoben worden sind, dürften hiernach als gänzlich beseitigt anzusehen sein, und nun, abgesehen davon, lediglich davon, lediglich die Fragen übrig bleiben, ob es rathsam sei, auf den aus dem neuen Salzlieferungsvertrag für die Staatscasse nach den zeitherigen Verhältnissen erwachsenden Mehrgewinn zu Gunsten jener Maaßregel zu ver-